

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 11. Mai 1990

106. Stück

-
- 239.** Verordnung: Verbindlicherklärung von ÖNORMEN betreffend Kraftstoffe
240. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Arzneimittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen
241. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Hallein
-

239. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 5. März 1990, mit der ÖNORMEN betreffend Kraftstoffe für verbindlich erklärt werden

Auf Grund der §§ 11 Abs. 3 und 26 a Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Abs. 3 a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 375/1988, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1. Die für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen im Großhandel oder Kleinverkauf feilgebotenen Kraftstoffe müssen der ÖNORM EN 228 (ausgegeben am 1. Februar 1989) oder der ÖNORM C 1103 (ausgegeben am 1. Februar 1989), jeweils mit der Maßgabe, daß der Benzolgehalt drei Volumsprozent und der Schwefelgehalt 0,05 Masseprozent nicht übersteigen darf, oder der ÖNORM C 1104 (ausgegeben am 1. Februar 1989) entsprechen. Diese ÖNORMEN sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, A-1021 Wien, erhältlich.

§ 2. Mischungen von Kraftstoffen gemäß § 1, die der ÖNORM EN 228 und der ÖNORM C 1103 entsprechen, sind zulässig, sofern die Mischung im Zeitpunkt der Abgabe an Verbraucher (in Mixzapfsäulen) erfolgt.

§ 3. Kraftstoffe gemäß § 1, die der ÖNORM EN 228 entsprechen, müssen von Kraftstoffen gemäß § 1, die der ÖNORM C 1103 entsprechen, visuell unterscheidbar sein. Sie dürfen nur an mit dem Schriftzug „BLEIFREI“ deutlich gekennzeichneten Zapfsäulen an die Verbraucher abgegeben werden.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 111, über den höchsten zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen, Benzol und Schwefel in Kraftstoffen außer Kraft.

Flemming

240. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 30. April 1990, mit der die Verordnung betreffend Arzneimittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, geändert wird

Auf Grund des § 5 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 748/1988, wird verordnet:

Die Verordnung betreffend Arzneimittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 232/1989, wird wie folgt geändert:

§ 3 lautet:

„§ 3. (1) Arzneispezialitäten, die ausschließlich
1. Substitutionsprodukte der Barbitursäure oder
2. Ester, Salze oder Komplexe der Barbitursäure oder deren Substitutionsprodukte
als wirksame Bestandteile enthalten, dürfen ab 1. Juli 1990 nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Arzneispezialitäten, die ausschließlich dazu bestimmt sind, als Antiepilep-

tika, Kurzzeitnarkotika oder für Tiere angewendet zu werden.

(2) Arzneyspezialitäten, die Stoffe im Sinne des Abs. 1 in Kombination mit anderen wirksamen Bestandteilen enthalten, dürfen

1. ab 1. Juli 1990 nicht als Hypnotika und
2. ab 1. Jänner 1992 auch nicht als Analgetika oder Antirheumatika in Verkehr gebracht werden.

Ettl

241. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 2. Mai 1990 betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Hallein

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1990 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Hallein errichtet.

Foregger